

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) des Marktes Markt Erlbach (Hallenbadgebührensatzung)

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2014 die genannte Satzung erlassen.

Der Text der Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Dadurch wird die Satzung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404), erlässt der Markt Markt Erlbach folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) des Marktes Markt Erlbach (Hallenbadgebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades (Rangaubad) erhebt der Markt Markt Erlbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad (Rangaubad) benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Zehner-Karten und Jahreskarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sofern Benutzungsgebühren gesondert erhoben und abgerechnet werden, entstehen diese mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Jahreskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Jahreskarten-Inhaber

haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Jahreskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einmalige Eintrittskarten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 3,00 EUR;
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr 1,50 EUR;
- c) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, Schüler, Studenten, Erwerbslose und Rentner 2,00 EUR.

2. Zehner-Karten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 25,00 EUR;
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr 12,00 EUR;
- c) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, Schüler, Studenten, Erwerbslose und Rentner 18,00 EUR.

3. Jahreskarten

- a) Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 110,00 EUR;
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr 65,00 EUR;
- c) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, Schüler, Studenten, Erwerbslose und Rentner 75,00 EUR.

Für Zehner-Karten und Jahreskarten wird als Pfand eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben, die bei Rückgabe der Karten erstattet wird.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 5 befreit. Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % sind ebenfalls von den Benutzungsgebühren nach § 5 befreit.

(2) Mitglieder des DLRG-Ortsverbandes Markt Erlbach, die Einsatz- und Übungsdienst im Hallenbad (Rangaubad) leisten, sind von den Benutzungsgebühren nach § 5 befreit.

(3) Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, Schüler, Studenten, Erwerbslose und Rentner) vorliegen, ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(4) Für die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) durch geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen, Vereine, Verbände und Organisationen) kann anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle des Marktes Markt Erlbach vom 10.05.2001 außer Kraft.

Markt Erlbach, 24.02.2014

Markt Markt Erlbach

gez.

Dr. Birgit Kreß

Erste Bürgermeisterin